

## ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ( KFA ) andererseits.

### I.

Gegenstand dieses Zusatzübereinkommens ist die Neuausrichtung des Abschnittes D. Tarif für medizinisch – diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen analog der Honorarordnung der BVA.

### II.

1. Der Abschnitt D. Tarif für medizinisch – diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen wird entsprechend der Anlage zu diesem Zusatzübereinkommen geändert.
2. Der Punktwert des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen wird mit EUR 1,52 festgelegt.
3. Werden die Pos. Nrn. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik erbracht, gelangt ein Punktwert von EUR 1,90 zur Anwendung.
4. Wird Pos. Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie erbracht, gelangt ein Punktwert von EUR 1,90 zur Anwendung.
5. Werden die Leistungen mit den Pos. Nrn. 1.01, 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebiets Kinderheilkunde erbracht, gelangt ein Punktwert von EUR 1,90 zur Anwendung.

### III.

In Abschnitt A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen  
I. Grundleistungen werden die Verrechnungsbestimmungen betreffend die Pos. Nr. J1 Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt insofern geändert, als diese höchstens in 20 % der Fälle im Jahr verrechenbar ist.

IV.

1. Der Punktwert für die von Ärzten für Allgemeinmedizin erbrachten Grundleistungen beträgt EUR 0,9385.
2. Der Punktwert für die von Ärzten für Innere Medizin erbrachten Grundleistungen beträgt EUR 1,2958
3. Abschnitt A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen I. Grundleistungen E. Ordinationen (Facharzt) wird erweitert um:  
Pos.Nr. E 31  
Weitere Ordination ..... 13  
Verrechenbar nur durch Fachärzte für Innere Medizin und  
Fachärzte für Urologie

V.

Die Bestimmungen dieses Zusatzübereinkommens erlangen Geltung mit 1.10.2011.

Wien, am .....

Wiener Ärztekammer  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Wien, am .....

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Die Präsidentin

Der Generaldirektor

StRin Sandra Frauenberger

Ing. Mag. Josef Buchner

Vorstehendes Zusatzübereinkommen wird mit folgenden Kurien der niedergelassenen Ärzte ebenfalls vereinbart:

Ärztammer für Niederösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Burgenland  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Oberösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Steiermark  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Salzburg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Kärnten  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Tirol  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Vorarlberg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte: